Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1978 | Ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 1978 | Nr. 31

Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG)

Vom 16. Juni 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

§ 1

Allgemeine Wahlrechtsgrundsätze

(1) Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 81 Abgeordnete des Europäischen Parlaments. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen für fünf Jahre gewählt.

(2) Die Abgeordneten können zugleich Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.

§ 2

Wahlsystem, Sitzverteilung

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden. Jeder Wähler hat eine Stimme.

(2) Für die Sitzverteilung werden die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten dabei als verbunden, soweit nicht erklärt wird, daß eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag.

(3) Die zu besetzenden Sitze werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis der Summen der auf sie entfallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die auf zwei Listen für einzelne Länder (§ 9 Abs. 3 Satz 2) gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, auf der sie an späterer Stelle benannt sind; bei Benennung auf den Listen

an gleicher Stelle entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los, auf welcher Liste sie gewählt sind. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen für die einzelnen Länder im Verhältnis der Summen der für jede dieser Listen abgegebenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 3

Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Das Wahlgebiet wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 4

Geltung des Bundeswahlgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Abgeordneten die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes über

die Wahlorgane,

das Wahlrecht und die Wählbarkeit,

die Vorbereitung der Wahl,

die Wahlhandlung,

die Feststellung des Wahlergebnisses und

die Nach- und Wiederholungswahlen

entsprechend.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Wahlgebiet,

ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,

ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt ein Stadtwahlleiter und Stadtwahlausschuß,

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk

und

mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis fünf vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß die Gemeindebehörde die Beisitzer des Wahlvorstandes und der Kreiswahlleiter oder der Stadtwahlleiter die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses allein oder im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) § 11 des Bundeswahlgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Stadtwahlleiter ist, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Stadtwahlausschuß einer kreisfreien Stadt unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.

§ 6

Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nach § 12 des Bundeswahlgesetzes besitzen.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Auf die Dreimonatsfrist wird ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt im Wahlgebiet angerechnet. Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes nicht.

(3) Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(4) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

§ 7

Wahltag

Die Bundesregierung bestimmt nach Maßgabe der Festsetzung des Wahlzeitpunktes durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften und im Rahmen der in Artikel 9 und 10 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733) fest-

gelegten Zeitspanne den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Der Wahltag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

§ 8
Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.

(2) Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle.

§ 9
Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen oder ein Kennwort enthalten. Der Bezeichnung ihres Wahlvorschlages kann eine Partei den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses und eine sonstige politische Vereinigung den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen.

(2) In dem Wahlvorschlag müssen die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Neben jedem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden.

(3) Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Listen für einzelne Länder von Parteien müssen von den Vorständen der Landesverbände oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Gemeinsame Listen für alle Länder müssen von den Vorständen der Bundesverbände der Parteien oder, wenn Bundesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, unterzeichnet sein. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen.

(5) Listen für einzelne Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für die erste Wahl zum Europäischen Parlament ist die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Bundestagswahl maßgebend. Gemeinsame Listen für alle Länder von Wahlvorschlagsberechtigten im Sinne des Satzes 1 müssen außerdem von 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(6) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 10
Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Als Bewerber oder als Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist.

(2) Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern, die für die Aufstellung der Bewerber gewählt worden ist. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern, die nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist. Die Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine

Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(3) Die Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in dem Wahlvorschlag. Die Wahlen dürfen nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht.

(4) Der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung der Partei hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung für eine gemeinsame Liste für alle Länder Einspruch erheben. Bei einem Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung für eine Liste für ein Land können der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, gemeinsam oder eine andere in der Satzung der Partei hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen; sie ist von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern zu unterzeichnen.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten für sonstige politische Vereinigungen sinngemäß.

§ 11
Einreichung der Wahlvorschläge, Erklärung über die Verbindung von Listen für einzelne Länder

(1) Listen für ein Land sind dem betreffenden Landeswahlleiter, gemeinsame Listen für alle Länder dem Bundeswahlleiter spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.

(2) Mit dem Wahlvorschlag sind dem Wahlleiter vorzulegen:

1. Die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzbewerber (§ 9 Abs. 3 Satz 4),
2. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (§ 10 Abs. 6), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern haben, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Auf die Aufnahme der Versicherungen an Eides Statt findet § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung,
3. in den Fällen des § 9 Abs. 5 die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,
4. die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 4) sowie der Nachweis, daß die Mitglieder des Vorstandes demokratisch gewählt sind, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

(3) Soll eine Liste oder sollen mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung ausgeschlossen sein (§ 2 Abs. 2 Satz 2), haben der Vertrauensmann des Wahlvorschlages und sein Stellvertreter dies durch gemeinsame schriftliche Erklärung dem Bundeswahlleiter spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr mitzuteilen.

§ 12
Änderung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 10 braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 5 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14) ist jede Änderung ausgeschlossen.

(2) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung (§ 14) entschieden ist. In den Fällen des § 9 Abs. 5 kann auch die Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung den Wahlvorschlag zurücknehmen.

(3) Wenn ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert, tritt an seine Stelle der Ersatzbewerber, sofern ein solcher für ihn benannt ist.

§ 13
Beseitigung von Mängeln

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann des Wahlvorschlages und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 fehlt,
2. die nach § 9 Abs. 4 und 5 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner nach Absatz 5 dieser Vorschrift fehlen,
3. die nach § 11 Abs. 1 erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,
4. die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann des Wahlvorschlages den Landeswahlausschuß, gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters den Bundeswahlausschuß anrufen.

§ 14
Zulassung der Wahlvorschläge, Entscheidung über die Verbindung von Listen für einzelne Länder

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Listen für das betreffende Land, der Bundeswahlausschuß über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder. Zu der Sitzung sind die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge zu laden.

(2) Der Wahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die dazu erlassene Wahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen; an die Stelle eines gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist. Vor der Entscheidung sind die erschienenen Vertrauensmänner der betroffenen Wahlvorschläge zu hören.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben.

(4) Weist der Landeswahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Wahlvorschlages und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am einunddreißigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

(5) Der Bundeswahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) spätestens am siebenundzwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(6) Der Bundeswahlausschuß entscheidet am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl über Erklärungen nach § 11 Abs. 3. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekanntzugeben. Der Bundeswahlleiter macht im Rahmen seiner Bekanntmachung nach Absatz 5 die Listenverbindungen und die Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung nach § 11 Abs. 3 abgegeben wurde, öffentlich bekannt.

§ 15
Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge werden für jedes Land amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. die Überschrift „Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments",
2. die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei sonstigen politischen Vereinigungen deren Namen oder deren Kennworte,
3. die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Listen für einzelne Länder oder gemeinsame Listen für alle Länder sowie bei Listen für einzelne Länder die Angabe des Landes, für das der Wahlvorschlag aufgestellt ist, und
4. die ersten zehn Bewerber und Ersatzbewerber der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Wohnung (Hauptwohnung) sowie bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich in den einzelnen Ländern nach der Zahl der Stimmen, die die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei der letzten

Wahl zum Europäischen Parlament mit ihrem Wahlvorschlag in dem betreffenden Land erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen oder der Kennworte der Wahlvorschlagsberechtigten an. Für die erste Wahl zum Europäischen Parlament ist in Satz 1 die Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl maßgebend.

§ 16

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

§ 17

Wahlgeräte

Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können an Stelle von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlurnen Wahlgeräte mit selbständigen Zählwerken benutzt werden, deren Bauart für die letzte Wahl zum Deutschen Bundestag amtlich zugelassen war, sofern der Bundesminister des Innern die Verwendung der Wahlgeräte bei der Wahl genehmigt hat.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung, jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

(2) Die Kreiswahl- und Stadtwahlausschüsse stellen fest, wieviel Stimmen in den Kreisen und kreisfreien Städten für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Sie haben das Recht der Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.

(3) Die Landeswahlausschüsse stellen fest, wieviel Stimmen in den Ländern für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind.

(4) Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

§ 19

Annahme und Ablehnung der Wahl

(1) Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist er die Gewählten darauf hin, daß sie nach Annahme der Wahl die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen (§ 21).

(2) Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden. Die Ablehnungserklärung kann auf die Stellung als Bewerber, Ersatzbewerber oder auf die Bewerbung in einem Wahlvorschlag beschränkt werden.

§ 20

Unterrichtung über das Wahlergebnis

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 19) teilt der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich die Namen der in das Europäische Parlament gewählten und der auf den Wahlvorschlägen verbliebenen Bewerber und Ersatzbewerber mit. Der Präsident des Deutschen Bundestages übermittelt das Wahlergebnis insgesamt unverzüglich dem Präsidenten des Europäischen Parlaments.

Zweiter Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

§ 21

Erwerb der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach Annahme der Wahl mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl.

(2) Wird ein Bewerber auf Grund einer Nachwahl oder einer Wiederholungswahl gewählt oder tritt er als Listennachfolger ein (§ 24), so erwirbt er die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung (§ 19 Abs. 1) erfolgenden Annahmeerklärung beim Bundeswahlleiter, jedoch nicht vor der Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl und nicht vor dem Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22

Ende und Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

(1) Die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament endet mit der Eröffnung der ersten Sitzung des neu gewählten Parlaments.

(2) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,

4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes,
6. rechtskräftigem Verbot der politischen Vereinigung, der er angehört, im Wahlgebiet,
7. Annahme der Wahl zum Bundespräsidenten,
8. Ernennung zum Richter des Bundesverfassungsgerichts,
9. Ernennung zum Parlamentarischen Staatssekretär,
10. Ernennung zum Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages,
11. Ernennung zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz,
12. Annahme der Wahl oder Ernennung zum Mitglied einer Landesregierung,
13. Berufung in eine der in Artikel 6 Abs. 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733) genannten Funktionen sowie
14. Berufung in eine Funktion, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar ist.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Europäischen Parlaments, eines Notars, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Präsidenten des Europäischen Parlaments zu übermitteln. Die Verzichtserklärung erstreckt sich nicht auf eine Ersatzbewerbung oder eine Bewerbung in einem anderen Wahlvorschlag. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Der Bundeswahlleiter ist vom Verzichtenden durch Übersendung einer Ausfertigung der Verzichtserklärung zu unterrichten.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Die Sitze dieser Abgeordneten bleiben unbesetzt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine sonstige politische Vereinigung auf Grund des Vereinsgesetzes im Wahlgebiet rechtskräftig verboten worden ist.

§ 23
Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 22 Abs. 2 wird entschieden

1. im Falle der Nummern 1 und 3 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummern 2, 5 bis 12 und 14 durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages,
3. im Falle der Nummern 4 und 13 vom Europäischen Parlament, indem es das Freiwerden des Sitzes feststellt.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Europäischen Parlament aus.

(3) Entscheidet der Ältestenrat des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Zustellung der Entscheidung aus dem Europäischen Parlament aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(4) Entscheidet das Europäische Parlament über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Verkündung der Entscheidung über das Freiwerden des Sitzes aus dem Europäischen Parlament aus.

(5) Der Präsident des Deutschen Bundestages unterrichtet den Präsidenten des Europäischen Parlaments unverzüglich über den Grund und den Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft, wenn darüber im Wahlprüfungsverfahren oder durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages entschieden worden ist.

§ 24
Berufung von Listennachfolgern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Europäischen Parlament ausscheidet, so wird der Sitz durch seinen Ersatzbewerber besetzt. Ist ein Ersatzbewerber nicht benannt oder ist dieser vorher ausgeschieden oder scheidet er später aus, so wird der Sitz durch den nächsten noch nicht für gewählt erklärten Bewerber aus dem Wahlvorschlag besetzt, für den der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Bewerber und Ersatzbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Ein nocht nicht für gewählt erklärter Bewerber oder ein Ersatzbewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Bundeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der

Verzicht kann auf die Stellung als Bewerber oder Ersatzbewerber und auf die Bewerbung in einem Wahlvorschlag beschränkt werden. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Bundeswahlleiter. §§ 19 bis 21 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 25
Wahlkosten, Wahlstatistik, Wahlordnung

(1) §§ 50 und 51 des Bundeswahlgesetzes gelten entsprechend.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung eine Wahlordnung. Er wird ermächtigt, die Bundeswahlordnung und die Bundeswahlgeräteverordnung für entsprechend anwendbar zu erklären und in der Wahlordnung besondere Vorschriften zu treffen insbesondere über

1. die Wahlorgane,
2. die Vorbereitung der Wahl, einschließlich Inhalt und Form der Wahlvorschläge nebst der dazu gehörigen Unterlagen, ihrer Einreichung, Überprüfung, Mängelbeseitigung und Zulassung sowie Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlages,
3. die Wahlbeteiligung von Wahlberechtigten, die in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften leben,
4. die Briefwahl,
5. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides Statt,
6. die Wahlzeit,
7. die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses,
8. die Benachrichtigung der gewählten Bewerber,
9. die Überprüfung der Wahl,
10. die Berufung von Listennachfolgern,
11. die Durchführung von Nach- und Wiederholungswahlen.

§ 26
Wahlprüfung und Anfechtung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden.

(2) Für das Wahlprüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Buchstabe e, des § 14 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Die Beschwerde kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Deutschen Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, oder eine Gruppe von wenigstens acht Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben. Für die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend.

(4) Im übrigen können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in diesem Gesetz sowie in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

§ 27
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

§ 108 d Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung."

§ 28
Wahlkampfkostenerstattung, Rechenschaftslegung

Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten bei Bundestagswahlen und die Rechenschaftslegung gelten für Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die sich im Wahlgebiet an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen, entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlkampfkosten werden mit einem Betrag von 3,50 Deutsche Mark je Wahlberechtigten bei der Wahl des Europäischen Parlaments pauschaliert;
2. an der Wahlkampfkostenerstattung nehmen nur Parteien und sonstige politische Vereinigungen teil, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben;
3. die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung beginnt bei einer sonstigen politischen Vereinigung mit dem Jahr, in dem die Wahl stattfindet, und endet mit dem Jahr, in dem der letzte aus dem Wahlvorschlag der sonstigen politischen Vereinigung gewählte Bewerber aus dem Europäischen Parlament ausgeschieden ist;
4. Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag können im vierten Jahr der Wahlperiode des Europäischen Parlaments in Höhe von 20 vom Hundert und im Wahljahr in Höhe von 40 vom Hundert des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages gewährt werden.

§ 29

Regelung für Berlin

Mit Rücksicht auf die bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin gilt bis auf weiteres folgende Regelung:

Von den auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Abgeordneten werden im Land Berlin drei Abgeordnete nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewählt:

1. Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt die Abgeordneten sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzmännern auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl zum Europäischen Parlament. Entsprechende Vorschläge machen die zu diesem Zeitpunkt im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen.
2. Die Gewählten haben sich schriftlich dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin gegenüber über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.
3. Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin teilt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit, der die Namen der Gewählten sowie der Ersatzmänner zusammen mit dem Wahlergebnis im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes (§ 20) dem Präsidenten des Europäischen Parlaments übermittelt.
4. Für die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der nächste Ersatzmann nach. Er muß derselben Partei oder sonstigen politischen Vereinigung angehören wie der Ausgeschiedene zur Zeit seiner Wahl.

§ 30

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Juni 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Verordnung über Pflanzenbehandlungsmittel in oder auf Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft und Tabakerzeugnissen (Höchstmengenverordnung Pflanzenbehandlungsmittel)

Vom 13. Juni 1978

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, des § 16 Abs. 2 Nr. 2 sowie des § 23 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft werden für die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe die dort bezeichneten Höchstmengen festgesetzt, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in oder auf den Lebensmitteln bei dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen nicht überschritten sein dürfen.

(2) Für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft mit Ausnahme der in Absatz 3 und § 2 Abs. 1 genannten Lebensmittel wird, soweit für sie in Anlage 1 Liste A keine Höchstmengen für die dort aufgeführten Stoffe angegeben sind, ein Zehntel der niedrigsten für den jeweiligen Stoff angegebenen Menge, mindestens jedoch 0,01 Milligramm in einem Kilogramm, als Höchstmenge festgesetzt.

(3) Für Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse und Ölsaat wird, soweit für sie in Anlage 1 Liste A keine Höchstmengen für die dort aufgeführten Stoffe angegeben sind, die höchste für den jeweiligen Stoff angegebene Menge als Höchstmenge festgesetzt.

(4) Lebensmittel, in oder auf denen in Anlage 1 Liste A aufgeführte Stoffe über die in den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind, dürfen an Betriebe abgegeben werden, die vor der Abgabe an den Verbraucher die über die zulässigen Höchstmengen hinaus vorhandenen Stoffe durch Lagerung oder sonstige Behandlung der Lebensmittel beseitigen. Solche Lebensmittel müssen bei der Lagerung oder Aufbewahrung durch ein Hinweisschild auf oder neben der Ware oder in sonstiger eine Verwechslung mit anderen Lebensmitteln auszuschließen geeigneter Weise mit den Worten „Ware mit überhöhten Restmengen an Pflanzenschutzmitteln" unter Hinzufügung des Hinweises „nicht an Verbraucher abgeben" gekennzeichnet sein. Bei der Abgabe der Lebensmittel an einen anderen Betrieb ist diese Kennzeichnung deutlich sichtbar auf einer Außenfläche der Behältnisse, in denen die Lebensmittel abgegeben werden, sowie zusätzlich durch eine schriftliche Erklärung auf den Begleitpapieren vorzunehmen.

§ 2

(1) Hopfen darf abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auch in den Verkehr gebracht werden, wenn in oder auf ihm nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel vorhanden sind, für die nach § 1 keine Höchstmengen festgesetzt sind. § 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bleibt unberührt.

(2) Endet die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, für das nach § 1 keine Höchstmengen festgesetzt sind, so dürfen Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, in oder auf denen das Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes noch bis zum Ablauf des zweiten auf das Ende der Zulassung folgenden Kalenderjahres in den Verkehr gebracht werden.

§ 3

(1) Für zur Abgabe an Verbraucher bestimmte Tabakerzeugnisse werden für die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe die dort bezeichneten Höchstmengen festgesetzt, die nach § 23 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in oder auf den Tabakerzeugnissen bei dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen nicht überschritten sein dürfen.

(2) Abweichend von § 23 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes dürfen Tabakerzeugnisse gewerbsmäßig auch in den Verkehr gebracht werden, wenn in oder auf ihnen nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel vorhanden sind, für die nach Absatz 1 keine Höchstmengen festgesetzt sind, sofern die vorhandene Menge der Pflanzenschutzmittel nicht geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer Lebensmittel in oder auf denen in Anlage 1 Liste A aufgeführte Stoffe über die zulässigen Höchstmengen hinaus vorhanden sind,

1. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung lagert oder aufbewahrt oder
2. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 3 ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung oder ohne die vorgeschriebene Erklärung abgibt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1973 (BGBl. I S. 536), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel vom 4. Februar 1976 (BGBl. I S. 264), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 2 und 3 sowie § 1 hinsichtlich der Höchstmengenfestsetzungen für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Das gleiche gilt für andere Höchstmengenfestsetzungen nach § 1, soweit diese höher sind als die bisher gültigen Höchstmengen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1981 außer Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage 1

Zulässige Höchstmengen in oder auf Lebensmitteln

Liste A

Stoff			Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Alachlor	Chloressigsäure-N-(methoxy-methyl)-2,6-diaethyl-anilid		0,1	Gemüsemais, Getreide, Kohl, Raps, Rübsen
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel
Aldicarb	2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyl)-oxim	insgesamt berechnet als Aldicarb	0,05	Erdbeeren, Zuckerrüben
Aldicarb-sulfoxid	2-Methyl-2-(methylsulfinyl)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyl)-oxim			
Aldicarb-sulfon	2-Methyl-2-(methylsulfonyl)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyl)-oxim			
Allidochlor	N,N-Diallylchloracetamid		0,05	Fruchtgemüse, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Kohl, Mais, Sellerie, Sojabohnen, Hirse, Süßkartoffeln, Zwiebeln
Ametryn	2-Aethylamino-4-isopropylamino-6-methylthio-S-triazin		0,2	Ananas, Bananen, Gemüsemais, Kartoffeln, Mais
			0,1	Zitrusfrüchte
2-Aminobutan	sec-Butylamin		30,0	Zitrusfrüchte
			0,5	Zitrusfrüchte ohne Schale, andere pflanzliche Lebensmittel
Aminocarb	4-Dimethylamino-3-methyl-phenyl-N-methylcarbamat		1,0	Kernobst
4-Aminopyridin			0,1	Gemüsemais, Mais, Sonnenblumenkerne, Hirse
Amitraz	N,N-di-(2,4-Xylyliminomethyl)-methylamin		0,4	Kernobst
Ammoniumsulfamat			5,0	Kernobst
Anilazin (Zinochlor)	2,4-Dichlor-6-(2-chlor-anilino)-1,3,5-triazin		1,0	Gemüse, Obst
Atrazin	2-Aethylamino-4-chlor-6-isopropylamino-1,3,5-triazin		1,0	Gemüse, Obst
			0,5	Mais
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Azinphos-aethyl	O,O-Diaethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat	insgesamt	1,0	Weintrauben
			0,4	Gemüse ausgenommen Wurzelgemüse, jedoch einschließlich Knollensellerie, Obst
Azinphos-methyl	O,O-Dimethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel

Stoff			Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Azocyclotin (siehe Cyhexatin)				
Barban	(4-Chlor-but-2-in-yl)-N-(3-chlor-phenyl)-carbamat		0,1	Getreide, Gemüse, Obst, Zuckerrüben
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Benfluralin	4-Trifluormethyl-2,6-dinitro-N-aethyl-N-butyl-anilin		0,05	Erdnüsse, Salat
Benodanil	2-Jodbenzoesäureanilid		1,0	Getreide, Pflaumen
			0,1	Rohkaffee
Benomyl	1-(N-Butyl-carbamoyl)-2-(methoxy-carboxamido)-benzimidazol	insgesamt berechnet als Carbendazim	7,0	Zitrusfrüchte
			3,0	Weintrauben
			2,0	Ananas, Kernobst
Carbendazim	2-(Methoxy-carbonylamino)-benzimidazol		1,5	Beerenobst
			1,0	Gemüse außer Gurken, Zitrusfrüchte ohne Schale
Thiophanat-methyl	1,2-Bis-(3-methoxycarbonyl-2-thioharnstoff)-benzol		0,5	Gurken, Getreide
			0,2	Bananen
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Bensulide	N-[2-(O,O-Diisopropyldithiophosphoryl)-aethyl]-benzolsulfonamid		0,1	Baumwollsaat, Blatt-, Frucht- und Wurzelgemüse
Benzadox	Benzamido-oxy-essigsäure		0,1	Zuckerrüben
Benzthiazuron	1-(Benzthiazol-2-yl)-3-methyl-harnstoff		0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
Bifenox	Methyl-5-(2',4'-dichlorphenoxy)-2-nitrobenzoat		0,05	Getreide, Sojabohnen
Binapacryl	[2-(1-Methyl-propyl)-4,6-dinitro-phenyl]-3,3-dimethyl-acrylat		0,3	Gemüse außer Wurzelgemüse, Obst
Blausäure einschließlich Salze	Cyanwasserstoff Cyanide	insgesamt berechnet als Cyanwasserstoff	15,0	Getreide außer Reis, Gewürze
			6,0	Äpfel, Erdnüsse, Getreideerzeugnisse, Hülsenfrüchte, Kakaokerne, Ölsaat, Reis, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Trockengemüse, Trockenkartoffeln, Trockenobst
Bromfenoxim	3,5-Dibrom-4-hydroxy-benzaldehyd-2,4-dinitrophenyloxim		0,1	Getreide
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel

Stoff			Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Bromhaltige Begasungsmittel		Gesamtbromid, berechnet als Brom	400,0	Gewürze
			50,0	Getreide, Getreideerzeugnisse, Hülsenfrüchte, Kakaokerne, Mandeln, Nüsse, Ölsaat, Rohkaffee, Salat, Stärke, Tapioka, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Trockengemüse, Trockenkartoffeln, Trockenobst
			30,0	Gemüse, Zitrusfrüchte
			20,0	Erdbeeren
			5,0	andere pflanzliche Lebensmittel
Bromophos	O-(4-Brom-2,5-dichlor-phenyl)-O,O-dimethyl-monothiophosphat		1,5	Blatt- und sonstige Sproßgemüse, Obst, Zitrusfrüchte mit Schale
			0,6	Fruchtgemüse, Wurzelgemüse
			0,2	Gemüsemais, Mais, Raps, Rübsen
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Bromoxynil	3,5-Dibrom-4-hydroxy-benzonitril		0,1	Getriede
Brompropylat	Isopropyl-4,4'-dibrombenzilat		5,0	Bananen, Hopfen, Tee, Zitrusfrüchte
			2,0	Erdbeeren, Kernobst, Steinobst, Weintrauben,
			1,0	Baumwollsaat, Gemüse
			0,2	Bananen, Zitrusfrüchte ohne Schale
Brompyrazon	5-Amino-4-brom-2-phenyl-pyridazin-3(2H)-on		0,1	Getreide
Bufencarb	3-(1-Methylbutyl)-phenyl-methylcarbamat und 3-(1-Aethylpropyl)-phenyl-methylcarbamat		0,05	Gemüsemais, Mais, Reis
Butonat	O,O-Dimethyl-1-butyryloxy-2,2,2-trichloraethyl-phosphonat		1,0	Gemüse, Obst, Zitrusfrüchte
Butralin	N-sec-Butyl-4-tert-butyl-2,6-dinitroanilin		0,1	Baumwollsaat, Sojabohnen, Wassermelonen
Buturon	3-(4-Chlor-phenyl)-1-methyl-1-(1-methyl-prop-2-in-yl)-harnstoff	insgesamt einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, so weit sie noch 4-Chloranilin enthalten, berechnet als 4-Chloranilin	1,0	Spargel
Monolinuron	3-(4-Chlor-phenyl)-1-methoxy-1-methyl-harnstoff		0,2	Gemüse, Kartoffeln, Obst
Monuron	3-(4-Chlor-phenyl)-1,1-dimethyl-harnstoff		0,1	Getreide
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel

Stoff		Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Camphechlor (Toxaphen)	Chloriertes Camphen (67—69 % Chlor)	0,4	Gemüse, Obst
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Captafol	N-(1,1,2,2-Tetrachlor-aethylthio)-cyclohex-4-en-1,2-carboximid	7,5	Blatt- und sonstige Sproßgemüse
		5,0	Fruchtgemüse, Obst
		2,0	Wurzelgemüse
		0,5	Getreide
		0,2	andere pflanzliche Lebensmittel
Captan	N-(Trichlor-methylthio)-cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid	100,0	Hopfen
		15,0	Gemüse, Obst
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Carbaryl	N-Methyl-1-naphthyl-carbamat	5,0	Weintrauben
		2,5	Äpfel, Aprikosen, Birnen, Pfirsiche, Pflaumen, Kohl, Salat
		1,2	alles übrige Obst und Gemüse
		0,8	Reis
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Carbendazim (siehe Benomyl)			
Carbophenothion	O,O-Diaethyl-S-(4-chlor-phenylthio)-methyl-dithiophosphat	0,05	Raps, Rübsen, Zitrusfrüchte ohne Schale
Chinomethionat	6-Methyl-chinoxalin-2,3-dithio-carbonat	0,3	Gemüse, Obst
Chlorbensid	(4-Chlor-benzyl)-(4-chlor-phenyl)-sulfid } insgesamt berechnet als Chlorbensid	1,5	Gemüse, Obst
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Chlorbensid-sulfoxid	(4-Chlor-benzyl)-(4-chlor-phenyl)-sulfoxid		
Chlorbensid-sulfon	(4-Chlor-benzyl)-(4-chlor-phenyl)-sulfon		
Chlorbenzilat	Aethyl-2-hydroxy-2,2-bis(4-chlor-phenyl)-acetat	1,5	Gemüse, Obst
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Chlorbromuron	3-(4-Brom-3-chlorphenyl)-1-methoxy-1-methyl-harnstoff	0,2	Gemüse, Obst, Kartoffeln, Mais, Sojabohnen, Weizen
Chlorbufam	1-Methyl-prop-2-inyl-N-(3-chlor-phenyl)-carbamat	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
Chlordimeform	N,N-Dimethyl-N'-(2-methyl-4-chlor-phenyl)-formamidin	3,0	Obst
		2,0	Gemüse
		0,2	Zuckerrüben
		0,1	Mais

Stoff			Höchstmenge mg/kg*)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Chlorfenson	(4-Chlor-phenyl)-4-chlor-benzol-sulfonat		1,5	Gemüse, Obst
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Chlorfenvinphos Trichlorazetophenon	O-2-Chlor-1-(2,4-dichlorphenyl)-vinyl-O,O-diaethylphosphat	insgesamt berechnet als Chlorfenvinphos	0,4	Möhren, Knollensellerie, Radieschen, Rettich, Petersilie (Kraut und Wurzeln)
			0,1	alles übrige Gemüse, Kartoffeln, Raps, Rübsen, Zuckerrüben
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Chloridazon (Pyrazon)	5-Amino-4-chlor-2-phenyl-2,3-dihydro-3-oxo-pyridazin		0,3	Zuckerrüben
			0,1	Rote Rüben
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Chloroneb	1,4-Dichlor-2,5-dimethoxy-benzol		0,1	Baumwollsaat, Bohnen, Sojabohnen, Zuckerrüben
Chloroxuron	3-[4-(4-Chlor-phenoxy)-phenyl]-1,1-dimethyl-harnstoff		0,2	Gemüse, Obst
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Chlorphenpropmethyl	Methyl-[2-chlor-3-(4-chlor-phenyl)]-propionat		0,1	Getreide, Zuckerrüben
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Chlorpropham (CIPC) Propham (IPC)	Isopropyl-N-(3-chlor-phenyl)-carbamat Isopropyl-N-phenyl-carbamat	insgesamt	0,5	Kartoffeln ohne Schale
Chlorpyrifos-methyl	O,O-Dimethyl-O-3,5,6-trichlor-2-pyridylthiophosphat		5,0	Getreide außer Reis
			1,0	Getreidemahlerzeugnisse
			0,5	Aprikosen, Kernobst, Pfirsiche, Tomaten
			0,1	Auberginen, Blatt- und sonstiges Sproßgemüse, Bohnen, Paprika, Reis, Rettich, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
Chlorthiamid	2,6-Dichlor-thiobenzamid		0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
Chlorthion	O-(3-Chlor-4-nitro-phenyl)-O,O-dimethyl-monothiophosphat		0,5	Gemüse außer Wurzelgemüse, Obst
Chlortoluron	3-(3-Chlor-4-methyl-phenyl)-1,1-dimethyl-harnstoff	einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch 3-Chlor-4-methylanilin enthalten, berechnet als 3-Chlor-4-methylanilin	0,1	Getreide
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel

Stoff			Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Cyanofenphos	O-Aethyl-O-(4-cyanophenyl)-phenyl-thiophosphonat		2,0	Kohl
			1,0	Pfirsiche
			0,5	Sojabohnen
			0,2	Reis, Rettich
			0,05	Gurken, Ingwer, Zwiebeln
Cyhexatin (Plictran)	Tricyclohexyl-zinnhydroxid	insgesamt berechnet als Cyhexatin	50,0	Hopfen
Azocyclotin	1-Tricyclohexylstannyl-1,2,4-triazol		2,0	Kernobst, Weintrauben
Cyprazin	2-Chlor-4-cyclopropylamino-6-isopropylamino-1,3,5-triazin		0,1	Gemüsemais, Mais
2,4-D einschließlich Salze und Ester	(2,4-Dichlor-phenoxy)-essigsäure	insgesamt berechnet als 2,4-D	2,0	Zitrusfrüchte
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel (Zitrusfrüchte ohne Schale)
Dalapon	Natrium-2,2-dichlor-propionat		0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel (Zitrusfrüchte ohne Schale)
2,4-DB	4-(2,4-Dichlorphenoxy)-buttersäure		0,2	Erdnüsse, Sojabohnen
			0,05	Getreide, Hülsenfrüchte
DDT und seine Isomeren	1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlor-phenyl)-aethan	insgesamt berechnet als DDT	1,0	Tee, teeähnliche Erzeugnisse
DDD und seine Isomeren	1,1-Dichlor-2,2-bis(4-chlor-phenyl)-aethan		0,1	Gemüse, Obst, Zitrusfrüchte ohne Schale, Bananen
DDE und seine Isomeren	1,1-Dichlor-2,2-bis(4-chlor-phenyl)-aethylen		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Deiquat	1,1'-Aethylen-2,2'-bipyridinium-salze		2,0	Raps, Rübsen
			0,1	Kartoffeln, Raps- und Rüböl
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Demephion-S und Demephion-O	O,O-Dimethyl-S-methyl-mercaptoaethyl-thiophosphat und O,O-Dimethyl-O-methyl-mercaptoaethyl-thiophosphat		0,02	Gemüse, Kartoffeln, Obst
Demeton (siehe unter Disulfoton)				
Demeton-S-methyl	O,O-Dimethyl-S-(2-aethyl-thio-aethyl)-monothiophosphat	insgesamt berechnet als Demeton-S-methyl	2,0	Johannisbeeren, Weintrauben
Oxydemeton-methyl	O,O-Dimethyl-S-(2-aethyl-sulfinyl-aethyl)-monothiophosphat		1,0	Kernobst, Pfirsiche, Pflaumen
Demeton-S-methyl-sulfon	O,O-Dimethyl-S-(2-aethyl-sulfonyl-aethyl)-monothiophosphat		0,5	Gemüse außer Möhren, übriges Obst, Zuckerrüben
			0,2	Getreide, Kartoffeln
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel

Stoff			Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Desmetryn	2-Isopropylamino-4-methylamino-6-methyl-thio-1,3,5-triazin		0,1	Kohl
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel
Diallat	S-(2,3-Dichlor-allyl)-N,N-diisopropyl-monothiocarbamat	insgesamt berechnet als Triallat	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
Triallat	N,N-Diisopropyl-S-2,3,3-trichlorallyl-monothiocarbamat			
Diazinon	O,O-Diaethyl-O-(2-isopropyl-6-methyl-pyrimidin-4-yl)-monothiophosphat	insgesamt berechnet als Diazinon	0,3	Gemüse, Obst
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Diazoxon	O,O-Diaethyl-O-(2-isopropyl-4-methyl-pyrimidin-6-yl)-monothiophosphat			
Dibrom (siehe Naled)				
Dibromchlorpropan	1,2-Dibrom-3-chlorpropan		0,01	Fruchtgemüse
Dicamba	2-Methoxy-3,6-dichlor-benzoesäure		0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
Dichlobenil	2,6-Dichlor-benzonitril		0,2	Kartoffeln (gewaschen)
			0,1	Gemüse, Obst, Getreide
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Dichlofluanid	N-(Dichlor-fluor-methylthio)-N',N'-dimethyl-N-phenyl-sulfonyldiamid		15,0	Beerenobst außer Erdbeeren, Weintrauben
			10,0	Erdbeeren, Salat
			5,0	alles übrige Obst
			3,0	Bohnen, Gurken, Paprika, Tomaten
			1,0	Zwiebeln
Dichloran	2,6-Dichlor-4-nitro-anilin		0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
1,1-Dichlor-2,2-bis(4-aethyl-phenyl)-aethan (Perthan)			10,0	Gemüse, Obst
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
2,6-Dichlorbenzamid			2,0	Weintrauben
			0,5	Kernobst, Beerenobst außer Weintrauben
			0,01	Getreide
Dichlorprop (2,4-DP)	2-(2,4-Dichlor-phenoxy)-propionsäure		0,1	Getreide
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Dichlorvos	O,O-Dimethyl-O-(2,2-dichlorvinyl)-phosphat		2,0	Getreide
			0,5	Getreideerzeugnisse
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel

Stoff			Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Dicofol	1,1-bis(4-Chlor-phenyl)-2,2,2-trichlor-aethanol		2,0	Obst (Zitrusfrüchte ohne Schale)
			0,5	Gemüse
Dicrotophos	Dimethyl-1-(dimethylcarbamoyl)-1-propen-2-yl-phosphat		5,0	Hopfen
Difenoxuron	3-[4-(4-Methoxyphenoxy)-phenyl]-1,1-dimethyl-harnstoff		0,05	Gemüse, Obst
Dimefox	N,N,N',N'-Tetramethyl-diamido-phosphorsäure-fluorid		1,0	Hopfen
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel
Dimethoat, einschl. Omethoat	O,O-Dimethyl-S-(2-oxo-3-aza-butyl)-dithiophosphat O,O-Dimethyl-S-(methyl-carbamoyl-methyl)-monothiophosphat	insgesamt; Anteil an Omethoat nicht über 0,4 mg/kg	1,5	Gemüse, Obst
		insgesamt; Anteil an Omethoat nicht über 0,05 mg/kg	0,2	Getreide, Zuckerrüben
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Dimexan	Di-(methoxythiocarbonyl)-disulfid		0,1	Gemüse
Dinitramine	N^3,N^3-Diaethyl-2,4-dinitro-6-trifluormethyl-1,3-phenylendiamin		0,05	Baumwollsaat, frische Bohnen und Erbsen, Erdnüsse, Hülsenfrüchte, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne
Dinitroorthokresol (DNOC)	2,4-Dinitro-6-methyl-phenol		0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
Dinobuton	Isopropyl-(4,6-dinitro-2-sec-butyl-phenyl)-carbonat		1,0	Gemüse, Obst
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Dinocap	Isomerengemisch aus 2,6-Dinitro-4-octyl-phenyl-crotonat und 2,4-Dinitro-6-octyl-phenyl-crotonat		1,0	Gemüse, Obst
Dinocton	Methyl-2,6-dinitro-4-octyl-phenyl-carbonat und Methyl-2,4-dinitro-6-octyl-phenyl-carbonat		0,05	Gemüse, Obst
Dinofenat	2,4-Dinitrophenyl-2'-sec-butyl-4',6'-dinitro-phenylcarbonat		0,05	Gemüse, Obst
Dinoseb, Dinoseb-salze Dinoseb-acetat (Dinitrobutylphenyl-acetat)	6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitro-phenol 6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitro-phenyl-acetat	insgesamt berechnet als Dinoseb	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
Dioxacarb	2-(1,3-Dioxalan-2-yl)-phenyl-N-methyl-carbamat		3,0	Hopfen
Dioxathion	[1,4-Dioxan-2,3-diyl]-bis(O,O-diaethyl-dithiophosphat)		2,0	Weintrauben
			0,2	Gemüse, übriges Obst (Zitrusfrüchte ohne Schale)

Stoff			Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Disulfoton	O,O-Diaethyl-S-(aethylthio-aethyl)-dithiophosphat	insgesamt berechnet als Disulfoton	10,0	Hopfen
			0,2	Kartoffeln
			0,1	Getreide
Disulfoton-sulfoxid	O,O-Diaethyl-S-(aethylsulfinyl-aethyl)-dithiophosphat			
Disulfoton-sulfon	O,O-Diaethyl-S-(aethylsulfonyl-aethyl)-dithiophosphat			
Demeton	Gemisch aus Demeton-O und Demeton-S			
Demeton-O	O,O-Diaethyl-O-(2-aethylthio-aethyl)-monothiophosphat			
Demton-S	O,O-Diaethyl-S-(2-aethylthio-aethyl)-monothiophosphat			
Demeton-sulfoxid	O,O-Diaethyl-S(O)-(aethylsulfinyl-aethyl)-monothiophosphat			
Demeton-sulfon	O,O-Diaethyl-S(O)-(aethylsulfonyl-aethyl)-monothiophosphat			
Diphenamid	N,N-Dimethyl-2,2-diphenyl-acetamid		1,0	Erdbeeren, Kartoffeln
			0,1	Äpfel, Baumwollsaat, Erdnüsse, Fruchtgemüse, Pfirsiche, Sojabohnen, Süßkartoffeln
Diphenylamin			3,0	Äpfel, Birnen
Dipropetryn	2-(Aethylthio)-4,6-bis(isopropylamino)-1,3,5-triazin		0,1	Baumwollsaat
Dithianon	2,3-Dicyano-1,4-dithia-anthrachinon-9,10		3,0	Kernobst, Steinobst, Beerenobst
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Dithiocarbamate		insgesamt berechnet als Schwefelkohlenstoff	2,0	Gemüse außer Gurken und Tomaten, Obst
Thiuramdisulfide			1,0	Gurken, Tomaten
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Diuron	3-(3,4-Dichlor-phenyl)-1,1-dimethyl-harnstoff	insgesamt einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch 3,4-Dichloranilin enthalten, berechnet als 3,4-Dichloranilin	1,0	Spargel
Linuron	3-(3,4-Dichlor-phenyl)-1-methoxy-1-methyl-harnstoff		0,2	Getreide, Knollensellerie, Blätter von Knollensellerie, Möhren
Neburon	3-(3,4-Dichlor-phenyl)-1-methyl-1-n-butyl-harnstoff		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Dodin	(Dodecyl-guanidin)-acetat		1,0	Obst
Endosulfan	6,7,8,9,10,10-Hexachlor-1,5,5a,6,9,9a-hexahydro-6,9-methano-2,4,3-benzo[e]-dioxa-thiepin-3-oxid	insgesamt berechnet als Endosulfan	30,0	Tee, teeähnliche Erzeugnisse
			1,0	Gemüse außer Möhren, Obst
			0,5	Raps, Rübsen
Endosulfan-sulfat			0,2	Möhren, Mais
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel

Stoff			Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Endothal	3,6-Endoxo-hexahydrophthalsäure einschließlich Salze		5,0	Hopfen
EPN	O-Aethyl-O-p-nitrophenyl-phenyl-thiophosphonat		3,0	Gemüse, Mais, Obst, Zuckerrüben
			0,5	Baumwollsaat, Mandeln, Nüsse
Ethiolat	S-Aethyl-N,N-diaethyl-thiocarbamat		0,1	Gemüsemais, Mais
Ethion	Methylen-S,S'-bis(O,O-diaethyl-dithiophosphat)		1,0	Zitrusfrüchte
			0,1	Gemüse, Obst (Zitrusfrüchte ohne Schale)
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Ethirimol	2-Aethylamino-5-n-butyl-4-hydroxy-6-methyl-pyrimidin		0,1	Getreide
Ethoprophos	O-Aethyl-S,S-dipropyl-dithiophosphat		0,02	Ananas, Bananen, Erdnüsse, Fruchtgemüse, Kartoffeln, Kohl, Mais, Sojabohnen, Süßkartoffeln
Fenamiphos	O-Aethyl-O-(3-methyl-4-methylthiophenyl)-isopropylamidophosphat	insgesamt berechnet als Fenamiphos	0,2	Kartoffeln, Tomaten
			0,1	Bananen, Rohkaffee, Weintrauben
Fenamiphos-sulfoxid	O-Aethyl-O-(3-methyl-4-methylsulfinylphenyl)-isopropylamidophosphat		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Fenamiphos-sulfon	O-Aethyl-O-(3-methyl-4-methylsulfonylphenyl)-isopropylamidophosphat			
Fenazaflor	5,6-Dichlor-1-phenoxy-carbonyl-2-trifluor-methyl-benzimidazol	insgesamt berechnet als Fenazaflor	1,0	Kernobst
5,6-Dichlor-2-benzimidazol,				
5,6-Dichlor-4-hydroxy-2-trifluor-methyl-benzimidazol				
Fenchlorphos	O,O-Dimethyl-O-(2,4,5-trichlor-phenyl)-monothiophosphat	insgesamt berechnet als Fenchlorphos	0,5	Gemüse, Obst
O,O-Dimethyl-O-(2,4,5-trichlor-phenyl)-phosphat				
Fenitrothion	O,O-Dimethyl-O-(3-methyl-4-nitro-phenyl)-monothiophosphat		0,5	Gemüse, Obst
Fenoprop einschließlich Salze und Ester	2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)-propionsäure	insgesamt berechnet als Fenoprop	0,05	Getreide, Kernobst, Pflaumen, Reis
Fenson	p-Chlorphenyl-benzolsulfonat		0,5	Gemüse, Obst
Fensulfothion	O,O-Diaethyl-O-4-methyl-sulfinyl-phenyl-monothiophosphat		0,1	Zuckerrüben
			0,05	Gemüse, Obst

Stoff			Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Fenthion	O,O-Dimethyl-O-(3-methyl-4-methylthiophenyl)-monothiophosphat		1,0	Obst
Fentin	Triphenyl-Zinn	insgesamt berechnet als Fentin-hydroxid	1,0	Knollensellerie, Blätter von Knollensellerie
Fentin-acetat	Triphenyl-Zinn-acetat			
Fentin-chlorid	Triphenyl-Zinn-chlorid		0,2	Zuckerrüben
Fentin-hydroxid	Triphenyl-Zinn-hydroxid		0,1	Möhren, Kartoffeln, Kakaokerne, Ölsaat, Rohkaffee
Ferbam (siehe Dithiocarbamate)	Eisen(III)-tris(N,N-dimethyl-dithiocarbamat)			
Fluchloralin	4-Trifluormethyl-2,6-dinitro-N-propyl-N-(2-chloraethyl)-anilin		0,05	Baumwollsaat, Sojabohnen
Flurenol	9-Hydroxy-fluorencarbonsäure-(9)		0,05	Getreide
Fluorodifen	2,4'-Dinitro-4-trifluormethyl-diphenyläther		0,2	Erdnüsse
			0,1	Hülsenfrüchte, Sojabohnen
Folpet	N-(Trichlor-methylthio)-phthalimid		15,0	Gemüse, Obst
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Fonofos	Aethyl-O-aethyl-S-phenyl-dithiophosphonat		0,3	Radieschen, Rettich
			0,1	Kohl, Mais, Zwiebeln
Formetanat	[(3-Dimethylamino-methylenimino)-phenyl]-N-methyl-carbamat		4,0	Paprika, Tomaten, Zitrusfrüchte
			1,0	Obst (Zitrusfrüchte ohne Schale)
			0,5	alles übrige Gemüse
Formothion	O,O-Dimethyl-S-(N-formyl-N-methyl-carbamoyl)-methyl-dithiophosphat		0,1	Gemüse, Obst
Fuberidazol	2-(2-Furyl)-benzimidazol		0,1	Getreide
Glyodin	2-Heptadecyl-2-imidazolin 2-Heptadecyl-2-imidazolin-acetat	insgesamt berechnet als 2-Heptadecyl-2-imidazolin	5,0	Kernobst, Kirschen, Pfirsiche
HCH-Isomere außer Lindan	Hexachlorcyclohexan-Isomere außer γ-Hexachlorcyclohexan	insgesamt	0,2	Tee, teeähnliche Erzeugnisse
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel
Hexachlorbenzol			0,1	Gemüse bis 31. Dezember 1980, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel
Ioxynil	4-Hydroxy-3,5-dijod-benzonitril		0,05	Getreide
Isocarbamid	Imidazolidin-2-on-1-carbonsäure-isobutylamid		0,1	Zuckerrüben

Stoff		Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Isononuron	Isomerengemisch von 3-(3a,4,5,6,7,7a-Hexahydro-4,7-methano-indan-1-yl)-1,1-dimethyl-harnstoff und 3-(3a,4,5,6,7,7a-Hexahydro-4,7-methano-indan-2-yl)-1,1-dimethyl-harnstoff	0,2	Getreide
Isopropalin	4-Isopropyl-2,6-dinitro-N,N-dipropylanilin	0,05	Paprika, Tomaten
Korax (Lanstan)	1-Chlor-2-nitropropan	0,05	Baumwollsaat, Melonen
Kupferverbindungen: Kupfercarbonat, Kupferchlorid, Kupferhydroxid („Blaukupfer"), Kupferkalk („Bordeauxbrühe"), Kupfer-Ligninverbindung, Kupferoxid, Kupferoxychlorid („Grünkupfer"), Kupferoxydul, Kupfersoda („Burgunderbrühe"), Kupfersulfat	insgesamt berechnet als Kupfer	40,0	Tee
		20,0	Gemüse, Obst
		10,0	andere pflanzliche Lebensmittel
Landrin	3,4,5-Trimethylphenyl-methylcarbamat und 2,3,5-Trimethylphenyl-methylcarbamat	0,1	Mais
Lenacil	3-Cyclohexyl-1,5,6,7-tetrahydro-3H-cyclopentanopyrimidin-2,4-dion	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
Lindan (γ-Hexachlorcyclohexan)	gamma-1,2,3,4,5,6-Hexachlor-cyclohexan	2,0	Blatt- und sonstige Sproßgemüse
		1,5	Fruchtgemüse, Wurzelgemüse außer Möhren, Obst, Ölsaat
		0,5	Tee, teeähnliche Erzeugnisse
		0,1	Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Möhren, Zuckerrüben
Linuron (siehe Diuron)			
Malathion	S-[1,2-bis(Aethoxy-carbonyl) aethyl]-O,O-dimethyl-dithiophosphat	3,0	Getreide, Gemüse außer Wurzelgemüse
Malaoxon	S-[1,2-bis(Aethoxy-carbonyl) aethyl]-O,O-dimethyl-monothiophosphat (Malathion und Malaoxon insgesamt)	0,5	Wurzelgemüse, Obst
Mancozeb (siehe Dithiocarbamate)	Maneb-Zineb-Komplex		

Stoff			Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Maneb (siehe Dithiocarbamate)	Mangan(II)-[N,N'-aethylen-bis(dithiocarbamat)]			
MCPA einschließlich Salze und Ester	(4-Chlor-2-methyl-phenoxy)-essigsäure	insgesamt berechnet als MCPA	0,1	Hopfen, andere pflanzliche Lebensmittel
MCPB einschließlich Salze und Ester	4-(4-Chlor-2-methyl-phenoxy)-buttersäure			
Mecoprop einschließlich Salze und Ester	2-(4-Chlor-2-methyl-phenoxy)-propionsäure	insgesamt berechnet als Mecoprop	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
Menazon	O,O-Dimethyl-S-(4,6-diamino-1,3,5-triazin-2-yl)-methyl-dithiophosphat		0,05	Gemüse, Obst
Metaldehyd			1,0	Kohl, Salat
			0,4	andere pflanzliche Lebensmittel
Methabenzthiazuron	3-(2-Benzthiazol-2-yl)-1,1-dimethyl-harnstoff		0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
Methidathion	O,O-Dimethyl-S-[5-methoxy-2-oxo(3H)-1,3,4-thiadiazol-3-yl]-methyl-dithiophosphat		15,0	Hopfen
			2,0	Zitrusfrüchte
			0,3	Kernobst, Kohl
			0,2	alles übrige Obst und Gemüse (Zitrusfrüchte ohne Schale)
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Methoprotryn	2-Isopropylamino-6-(3-methoxy-propyl)-amino-4-methylthio-1,3,5-triazin		0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
Methoxychlor	1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-methoxy-phenyl)-aethan		10,0	Gemüse, Obst
			2,0	Getreide, Raps, Rübsen
Metiram (siehe Dithiocarbamate)	N,N'-Polyaethylen-bis(thiocarbamoyl)-disulfid + Zink-[N,N'-aethylen-bis(dithiocarbamat)]			
Methylmetiram (siehe Dithiocarbamate)	N,N'-Poly-1,2-propylen-bis(thiocarbamoyl-disulfid) + Zink-[N,N'-1,2-propylen-bis (dithiocarbamat)]			
Metobromuron	N-(4-Brom-phenyl)-N'-methyl-N-methoxy-harnstoff	einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch 4-Bromanilin enthalten, berechnet als 4-Bromanilin	1,0	Salat
			0,1	frische Bohnen, Erbsen, Kartoffeln, Puffbohnen, Mais
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Metoxuron	3-(3-Chlor-4-methoxy-phenyl)-1,1-dimethyl-harnstoff	einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch 3-Chlor-4-methoxyanilin enthalten, berechnet als 3-Chlor-4-methoxy-anilin	0,2	Möhren
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel

Stoff		Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Metribuzin	4-Amino-6-tert-butyl-3-methylthio-1,2,4-triazin-5-(4H)-on	0,1	Kartoffeln, Spargel, Tomaten
Mevinphos	O-(2-Methoxycarbonyl-1-methyl-vinyl)-O,O-dimethyl-phosphat	0,5	Hopfen, Salat, Spinat
		0,1	alles übrige Gemüse, Obst
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Mirex	Dodecachlor-octahydro-1,3,4-metheno-2H-cyclobuta-(c,d)-pentalen	0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel
Molinat	S-Aethyl-N,N-hexamethylen-thiolcarbamat	0,1	Reis
Monocrotophos	3-Hydroxy-N-methyl-cis-crotonamino-dimethylphosphat	1,0	Hopfen
Monolinuron (siehe Buturon)			
Monuron (siehe Buturon)			
Nabam (siehe Dithiocarbamate)	Dinatrium-N,N'-aethylen-1,2-bis-dithiocarbamidat		
Naled (Dibrom)	O-(1,2-Dibrom-2,2-dichlor-aethyl)-O,O-dimethyl-phosphat	0,2	Gemüse, Obst
		0,1	Getreide, Kartoffeln, Raps, Rübsen, Zuckerrüben
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Napropamid	2-(1-Naphthoxy)-N,N-diaethylpropionsäureamid	0,1	Raps
Neburon (siehe Diuron)			
Nicotin	L-3-(1-Methyl-pyrrolidin-2-yl)-pyridin	0,5	Gemüse außer Wurzelgemüse, Obst
Nitrapyrin einschließlich 6-Chlor-picolinsäure	2-Chlor-6-trichlormethyl-pyridin	1,0	Baumwollsaat
		0,1	Gemüsemais, Mais, Hirse, Weizen
Norflurazon einschließlich Desmethyl-norflurazon	4-Chlor-5-methylamino-2-(3-trifluormethyl-phenyl)-pyridazin-3-on	0,1	Baumwollsaat, Preiselbeeren
Omethoat (siehe auch bei Dimethoat)	O,O-Dimethyl-S-(methyl-carbamoyl-methyl)-monothiophosphat	0,4	Gemüse, Obst
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Parathion	O,O-Diaethyl-O-(4-nitro-phenyl)-monothiophosphat } insgesamt	0,5	Gemüse, Obst
Paraoxon	O,O-Diaethyl-O-(4-nitro-phenyl)-phosphat } insgesamt	0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Parathion-Methyl	O,O-Dimethyl-O-(4-nitro-phenyl)-monothiophosphat } insgesamt	0,15	Gemüse, Obst
Paraoxon-Methyl	O,O-Dimethyl-O-(4-nitro-phenyl)-phosphat } insgesamt	0,1	andere pflanzliche Lebensmittel

Stoff		Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Pebulate	S-n-Propyl-N-n-butyl-N-aethyl-thiolcarbamat	0,1	Tomaten, Zuckerrüben
Pentachlorphenol		0,03	Getreide
		0,01	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat
Perthan (siehe bei 1,1-Dichlor-2,2-bis (1-aethyl-phenyl)-aethan)			
Phenmedipham	3-Methoxycarbonylamino-phenyl-(3'-methyl-phenyl)-carbamat	0,1	Erdbeeren, Rote Rüben, Zuckerrüben
Phorat	O,O-Diaethyl-S-(aethylthio-methyl)-dithiophosphat	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
Phosalon	O,O-Diaethyl-S-(6-chlor-2-oxo-(2H)-1,3-benz [b]oxalon-3-yl)-dithiophosphat	2,0	Obst
		0,5	Raps, Rübsen
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel
Phosphamidon	O-(2-Chlor-3-diaethylamino-1-methyl-3-oxo-prop-1-en-yl)-O,O-dimethylphosphat	0,15	Gemüse, Obst
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Phosphorwasserstoff Phosphide	insgesamt berechnet als Phosphorwasserstoff	0,1	Getreide
		0,01	Getreideerzeugnisse, Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat
Phoxim	O,O-Diaethyl-O-(α-cyano-benzylidenamino)-monothiophosphat	0,05	alle pflanzliche Lebensmittel
Piperonylbutoxid	5-Propyl-4-(2,5,8-trioxa-dodecyl)-1,3-benzodioxol	10,0	Getreide
		3,0	Gemüse außer Wurzelgemüse, Obst, Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat
		0,5	andere pflanzliche Lebensmittel
Pirimiphos-aethyl	O,O-Diaethyl-O-(2-diaethylamino-6-methyl-pyrimidin-4-yl)-thiophosphat	0,02	Bananen
		0,01	Gemüse
Plictran (siehe Cyhexatin)			
Profluralin	4-Trifluormethyl-2,6-dinitro-N-propyl-N-cyclopropylmethyl-anilin	0,1	Baumwollsaat, frische Bohnen und Erbsen, Erdnüsse, Hülsenfrüchte, Sonnenblumenkerne, Zuckerrüben
Promecarb	3-Methyl-5-isopropylphenyl-N-methyl-carbamat	0,2	Kern- und Steinobst
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel

Stoff		Höchst-menge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Prometryn	2,4-bis(Isopropylamino)-6-methylthio-1,3,5-triazin	0,5	Gemüse, Obst
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Propanil	N-(3,4-Dichlorphenyl)-2-propionat	2,0	Reis
Propargit	1-(p-tert-Butylphenoxy)-cyclohexyl-2-propinyl-sulfit	30,0	Hopfen
		5,0	Zitrusfrüchte, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
		3,0	Obst
		0,5	Gurken, Zuckerrüben
		0,1	Baumwollsaat, Bohnen, Erdnüsse, Kartoffeln, Mais, Mandeln, Walnüsse
Propham (siehe Chlorpropham)			
Propineb (siehe Dithiocarbamate)	Zink-[N,N'-propylen-1,2-bis(dithiocarbamat)]		
Propoxur	2-Isopropoxy-phenyl-N-methyl-carbamat	5,0	Salat
		4,0	Kohl
		3,0	alles übrige Gemüse, Obst, Zuckerrüben
		0,2	Kartoffeln
		0,5	andere pflanzliche Lebensmittel
Prothiophos	O-2,4-Dichlorphenyl-O-aethyl-S-propyl-dithiophosphat	1,0	Weintrauben
Pyrazon (siehe Chloridazon)			
Pyrethrine	Pyrethrin I: Ester der 2,2-Dimethyl-3-(2-methyl-prop-1-en-yl)-cyclopropan-carbonsäure mit 4-Hydroxy-3-methyl-2-(penta-2,4-dien-yl)-cyclopent-2-en-1-on		
	Pyrethrin II: Ester der 3-[2-(Methoxy-carbonyl)-prop-1-en-yl]-2,2-dimethyl-cyclopropan-carbonsäure mit 4-Hydroxy-3-methyl-2-(penta-2,4-dien-yl)-cyclopent-2-en-1-on		
	Cinerin I: Ester der 2,2-Dimethyl-3-(2-methyl-prop-1-en-yl)-cyclopropan-carbonsäure mit 2-(But-2-en-yl)-4-hydroxy-3-methyl-cyclopent-2-en-1-on		
	Cinerin II: Ester der 3-[2-(Methoxy-carbonyl)-prop-1-en-yl]-2,2-dimethyl-cyclopropan-carbonsäure mit 2-(But-2-en-yl)-4-hydroxy-3-methyl-cyclopent-2-en-1-on		(siehe nächste Seite)

Stoff		Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Pyrethrine	Allethrin: Ester der 2,2-Dimethyl-3-(2-methyl-prop-1-en-yl)-cyclopropan-carbonsäure mit 2-Allyl-4-hydroxy-3-methyl-cyclopent-2-en-1-on Barthrin: Ester der 2,2-Dimethyl-3-(2-methyl-prop-1-en-yl)-cyclopropan-carbonsäure mit 2-Chlor-4,5-methylendioxy-benzylalkohol Cyclethrin: Ester der 2,2-Dimethyl-3-(2-methyl-prop-1-en-yl)-cyclopropan-carbonsäure mit 2-(Cyclopent-2-en-yl)-4-hydroxy-3-methyl-cyclopent-2-en-1-on Furethrin: Ester der 2,2-Dimethyl-3-(2-methyl-prop-1-en-yl)-cyclopropan-carbonsäure mit 2-Furfuryl-4-hydroxy-3-methyl-cyclopent-2-en-1-on	3,0	Getreide
		1,0	Gemüse außer Wurzelgemüse, Obst
Pyridinitril	2,6-Dichlor-3,5-dicyano-4-phenylpyridin	1,0	Kernobst
Quintozen	Pentachlor-nitro-benzol	1,0	Kopfsalat und Endivie (1. Oktober bis 30. April)
		0,3	Salat, Chicorée
		0,03	Ölsaat
		0,02	Kohl
		0,01	Bananen
Rotenon	1,2,12,12a-Tetrahydro-2-isopropenyl-8,9-dimethoxy-[1]-benzopyrano-[3,4-b]furo-[2,3-h]-[1]-benzopyran-6-on	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
Schwefel		50,0	Gemüse außer Wurzelgemüse, Obst
Simazin	2,4-bis(Aethylamino)-6-chlor-1,3,5-triazin	1,0	Spargel
		0,1	Hopfen, andere pflanzliche Lebensmittel
Sulfallate (siehe Dithiocarbamate)	2-Chlorallyl-N,N-diaethyl-dithiocarbamat		
Sulfotepp	Tetraaethyl-dithiopyrophosphat	0,5	Salat
		0,2	Auberginen, Gurken, Melonen, Paprika, Pilze, Tomaten
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
2,4,5-T einschließlich Salze und Ester	(2,4,5-Trichlor-phenoxy)-essigsäure } insgesamt berechnet als 2,4,5-T	2,0	Waldpilze
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
2,3,6-TBA (Trichlorbenzoesäure)	2,3,6-Trichlorbenzoesäure	0,2	Getreide
		0,01	andere pflanzliche Lebensmittel

Stoff			Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
TCA einschließlich Salze	Trichloressigsäure(-Na), Natriumtrichloracetat	insgesamt berechnet als TCA	1,0	Raps, Zichorienwurzel, Zuckerrüben
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel
TCBC	Trichlorbenzylchlorid		0,02	Gemüsemais, Mais
Tecnazen	2,3,5,6-Tetrachlor-nitrobenzol		0,3	Erdbeeren, Chicorée, Paprika, Salat, Tomaten
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Temephos (Abate)	O,O,O',O'-Tetramethyl-O,O'-thiodi-p-phenylenthiophosphat		0,1	Zitrusfrüchte, Obst
Terbutryn	2-Methylthio-4-aethylamino-6-tert-butylamino-1,3,5-triazin		0,05	Hopfen, andere pflanzliche Lebensmittel
Tetrachlorvinphos	2-Chlor-1-(2,4,5-trichlorphenyl)-vinyl-dimethyl-phosphat		3,0	Kernobst
			2,0	Steinobst, Weintrauben
			0,5	Gemüse außer Rote Rüben
			0,3	Mais, Rote Rüben
Tetradifon	2,4,5,4'-Tetrachlor-diphenyl-sulfon	insgesamt berechnet als Tetradifon	1,5	Gemüse, außer Wurzelgemüse, Obst
Tetrasul	2,4,5,4'-Tetrachlor-diphenyl-sulfid		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Thiochinox	Chinoxalin-2,3-trithiocarbonat		0,5	Kernobst, Steinobst, Weintrauben
Thionazin (Zinophos)	O,O-Diaethyl-O-(pyrazin-2-yl)-monothiophosphat		0,1	Zuckerrüben
Thiophanat-methyl (siehe Benomyl)				
Thiram (siehe Dithiocarbamate)	bis(Dimethyl-thiocarbamoyl)-disulfid			
Toxaphen (siehe Camphechlor)				
Triallat (siehe Diallat)				
Triamiphos	(5-Amino-3-phenyl-1H-1,2,4-triazolyl)-bis(dimethylamino)-phosphinoxid		0,03	Äpfel
Trichlorfon	O,O-Dimethyl-(2,2,2-trichlor-1-hydroxy-aethyl)-phosphat		0,5	Gemüse, Obst
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Trichloronat	Aethyl-O-aethyl-O-(2,4,5-trichlor-phenyl)-thiophosphonat		0,5	Kohl
			0,2	Zwiebeln, Radieschen, Rettich
			0,05	Bohnen, Getreide

Stoff		Höchstmenge mg/kg *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Tricyclohexyl-zinn-hydroxid (siehe Cyhexatin)			
Tridemorph	4-Tridecyl-2,6-dimethyl-morpholin	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
Trifluralin	4-Trifluormethyl-2,6-dinitro-N,N-dipropyl-anilin	3,0	Blumenkohl
		1,0	Möhren
		0,5	Kohl- und Speiserüben
		0,1	Raps, Rübsen
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Triforin	1,4-bis(2,2,2-Trichlor-1-formamido-aethyl)-piperazin	1,5	Kernobst, Beerenobst, Kirschen
		1,0	Gurken
		0,5	Tomaten
		0,2	Getreide
Vamidothion	O,O-Dimethyl-S-5-[N-methyl-(2-methyl-3-thia-valeramid)]-monothiophosphat } insgesamt berechnet als Vamidothion	0,4	Äpfel, Birnen
Vamidothion-sulfoxid	O,O-Dimethyl-S-5-[N-methyl-(2-methyl-3-oxo-3-thia-valeramid)]-monothiophosphat		
Zineb (siehe Dithiocarbamate)	Zink-[N,N'-aethylen-bis(dithiocarbamat)]		
Ziram (siehe Dithiocarbamate)	Zink-(N,N-dimethyl-dithiocarbamat)		

*) mg/kg = mg Wirkstoff je kg Frischgewicht des Lebensmittels; sofern jedoch in Spalte 3 weiterverarbeitete Lebensmittel (zum Beispiel Getreideerzeugnisse, Hülsenfrüchte, Trockengemüse, Trockenobst) besonders aufgeführt sind, bezieht sich die Höchstmenge auf 1 kg des weiterverarbeiteten Lebensmittels. Bei Tee oder teeähnlichen Erzeugnissen bezieht sich die Höchstmenge auf 1 kg des trockenen, zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Erzeugnisses. Bei Hopfen bezieht sich die Höchstmenge auf 1 kg getrockneten Hopfen.

**) Die in Spalte 3 verwendeten Gruppenbezeichnungen umfassen jeweils folgende Lebensmittel:

a) Gemüse:

Blattgemüse und sonstige Sproßgemüse, Fruchtgemüse, Wurzelgemüse;

aa) Blatt- und sonstige Sproßgemüse:

Artischocken, Bleichsellerie, Chicorée, Fenchel, Karde, sämtliche Arten Kohl, Kresse, Mangold, Petersilie (ohne Wurzeln), Blätter von Knollensellerie und sonstige Küchenkräuter, Porree und sonstige Laucharten, Rhabarber, sämtliche Arten Salat (einschließl. Endivie, Zuckerhutsalat und Feldsalat), Spargel, Spinat, Stielmus, Zwiebeln (einschließl. Knoblauch);

bb) Fruchtgemüse:

frische Bohnen, Erbsen (mit Hülsen) und Puffbohnen; Eierfrucht (Aubergine), Gemüsemais, Gurken, Kürbisse einschließl. Zucchini, Melonen, Paprika, Pilze, Tomaten, Wassermelonen;

cc) Wurzelgemüse:

Kohl- und Speiserüben, Meerrettich, Möhren, Pastinaken, Petersilienwurzel, Radieschen, Rettich, Rote Rüben, Schwarzwurzel, Knollensellerie (ohne Blätter);

b) Hülsenfrüchte:

Bohnen, Erbsen, Linsen, Puffbohnen (jeweils als Trockenkorn ohne Hülsen);

c) Obst:

Beerenobst (einschließl. Erdbeeren), Kernobst, Steinobst, Weintrauben; Ananas, Avocados, Bananen (ohne Schale), Datteln, Feigen, Mango, Oliven, Zitrusfrüchte (mit Schale) und sonstige subtropische und tropische Früchte; Samenkerne von Schalenfrüchten (Nüsse, Erdnüsse, Kakaokerne, Kaschunüsse, Kokosnüsse, Mandeln, Maronen, Pinienkerne, Pistazien und sonstige Samenkerne von Schalenfrüchten);

d) Getreide:

Buchweizen, Gerste, Hafer, Hirse, Mais, Reis, Roggen, Weizen;

e) Getreideerzeugnisse:

Getreidemahlerzeugnisse, Schälmühlenerzeugnisse, Teigwaren;

f) Ölsaat:

Baumwollsaat, Leinsaat, Mohnsaat, Palmkerne, Raps, Rübsen, Sonnenblumenkerne und sonstige zur Speiseölgewinnung bestimmte Samen, Früchte und Keime;

g) andere pflanzliche Lebensmittel:

alle Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, für die keine besonderen Höchstmengen für den betreffenden Stoff festgesetzt sind, ausgenommen Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat und Hopfen.

Liste B

Stoff			Höchstmenge mg/kg	in oder auf folgenden Lebensmitteln
Aldrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethano-naphthalin	einzeln oder insgesamt	0,1 0,01	Tee, teeähnliche Erzeugnisse andere pflanzliche Lebensmittel
Dieldrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethano-naphthalin			
Amitrol	3-Amino-1H-1,2,4-triazol		0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel
Aramite	O-[2-(4-tert-Butyl-phenoxy)-1-methyl-aethyl]-O-(2-chlor-aethyl)-sulfit		0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel
Chlordan	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methano-indan		0,05 0,01	Tee, teeähnliche Erzeugnisse andere pflanzliche Lebensmittel
Endrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin		0,1 0,01	Tee, teeähnliche Erzeugnisse andere pflanzliche Lebensmittel
Fluoressigsäure und ihre Verbindungen und Derivate			0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel
Heptachlor	1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methano-inden		0,1 0,01	Tee, teeähnliche Erzeugnisse andere pflanzliche Lebensmittel
Heptachlorepoxid	1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor-2,3-epoxy-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methano-indan		0,1 0,01	Tee, teeähnliche Erzeugnisse andere pflanzliche Lebensmittel
Isobenzan	1,3,4,5,6,7,8,8-Octachlor-1,3,3a,4,7,7a-hexahydro-4,7-endo-methano-isobenzofuran		0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel
Isodrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin		0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel
Kelevan einschließlich Kelevansäure	5-Aethyl-(1,1a,3,3a,4,5,5,5a,5b,6-decachloro-octahydro-2-hydroxy-1,3,4-methano-1-H-cyclobuta-[cd]-pentalen-2-yl)-laevulinat	insgesamt berechnet als Kelevan	0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel
und Chlordecon (Kepone)	Decachlor-pentacyclo $[5,2,1,0^{2,6},0^{3,9},0^{5,8}]$decanon-4			
Morfamquat	1,1'-bis(3,5-Dimethylmorpholino-carbonyl-methyl)-4,4'-bipyridinium-salze		0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
Paraquat	1,1'-Dimethyl-4,4'-bipyridinium-salze		0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
Schwefelkohlenstoff			0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
TEPP	O,O,O,O-Tetraaethyl-pyrophosphat		0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel
Tetrachlorkohlenstoff			0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel
Arsenverbindungen Bleiverbindungen Cadmiumverbindungen Quecksilberverbindungen Selenverbindungen			0 (natürliche Gehalte bleiben unberücksichtigt)	alle pflanzlichen Lebensmittel

Anlage 2

Zulässige Höchstmengen in oder auf Tabakerzeugnissen, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind

Stoff			Höchstmenge mg/kg, bezogen auf den Tabakgehalt
Aldicarb	2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-O-(methyl-carbamoyl)-oxim	insgesamt berechnet als Aldicarb	10,0
Aldicarb-sulfoxid	2-Methyl-2-(methylsulfinyl)-propionaldehyd-O-(methyl-carbamoyl)-oxim		
Aldicarb-sulfon	2-Methyl-2-(methylsulfonyl)-propionaldehyd-O-(methyl-carbamoyl)-oxim		
Aldrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethano-naphthalin	insgesamt berechnet als Dieldrin	0,3
Dieldrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethano-naphthalin		
Chlordan	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methano-indan		0,2
DDT und seine Isomeren	1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlor-phenyl)-aethan	insgesamt berechnet als DDT	10,0
DDD und seine Isomeren	1,1-Dichlor-2,2-bis(4-chlor-phenyl)-aethan		
DDE und seine Isomeren	1,1-Dichlor-2,2-bis(4-chlor-phenyl)-aethylen		
Dimefox	N,N,N',N'-Tetramethyl-diamido-posphorsäure-fluorid		0,01
Endrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin		0,3
Heptachlor	1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methano-inden		0,2
Heptachlorepoxid	1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor-2,3-epoxy-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methano-indan		
Hexachlorbenzol			0,3
HCH-Isomere außer Lindan	Hexachlorcyclohexan-Isomere		1,0
Phosphorwasserstoff		insgesamt berechnet als Phosphor-wasserstoff	0,01
Phosphide			
Camphechlor (Toxaphen)	chloriertes Camphen (67—69 % Chlor)		5,0

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 952/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	11. 5. 78	L 123/16
10. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 953/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	11. 5. 78	L 123/18
10. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 954/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 5. 78	L 123/20
10. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 955/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 5. 78	L 123/21
11. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 956/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 5. 78	L 124/1
11. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 957/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 5. 78	L 124/3
11. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 958/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	12. 5. 78	L 124/5
11. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 959/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 5. 78	L 124/7
11. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 963/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	15. 5. 78	L 127/1
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 966/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 5. 78	L 125/8
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 967/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 5. 78	L 125/10
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 968/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	13. 5. 78	L 125/12
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 969/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	13. 5. 78	L 125/15
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 970/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	13. 5. 78	L 125/18
11. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 972/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2793/76, (EWG) Nr. 560/77 und (EWG) Nr. 2633/77 hinsichtlich des Verkaufspreises für von der italienischen Interventionsstelle zur Verfügung gestelltes gefrorenes Rindfleisch	13. 5. 78	L 125/21
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 973/78 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 503/78 zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	13. 5. 78	L 125/26
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 974/78 der Kommission zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 genannten Verkaufspreise auf dem Rindfleischsektor für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande	13. 5. 78	L 125/27

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 975/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien	13. 5. 78	L 125/31
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 977/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 5. 78	L 125/35
10. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 978/78 des Rates über statistische Erhebungen der Rebflächen	17. 5. 78	L 128/1
16. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 979/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 5. 78	L 128/7
16. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 980/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 5. 78	L 128/9
16. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 985/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Kurse betreffend den Schweinefleischsektor	17. 5. 78	L 128/15
16. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 986/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien	17. 5. 78	L 128/22
17. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 987/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 5. 78	L 129/1
17. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 988/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 5. 78	L 129/3
17. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 989/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 5. 78	L 129/5
17. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 990/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	18. 5. 78	L 129/7
17. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 991/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	18. 5. 78	L 129/9
17. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 992/78 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2788/77 zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1977 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	18. 5. 78	L 129/11
17. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 993/78 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 über die Nichterhebung einer Ausgleichsabgabe bei Einfuhren von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus bestimmten Drittländern	18. 5. 78	L 129/14
17. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 994/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 5. 78	L 129/16
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 995/78 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Vermarktungsjahr 1978/79	18. 5. 78	L 130/1
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 996/78 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der in der Verordnung (EWG) Nr. 870/77 vorgesehenen Schlachtprämienregelung für bestimmte ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1978/79	18. 5. 78	L 130/3
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 997/78 des Rates über die Gewährung einer Kalbungsprämie im Wirtschaftsjahr 1978/79	18. 5. 78	L 130/4
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 998/78 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver sowie die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1978/79	18. 5. 78	L 130/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 999/78 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1978/79	18. 5. 78	L 130/6
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1001/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Höhe der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse	18. 5. 78	L 130/11
18. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1002/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 5. 78	L 131/1
18. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1003/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 5. 78	L 131/3
18. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1004/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	19. 5. 78	L 131/5
18. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1007/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	19. 5. 78	L 131/10
18. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1008/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	19. 5. 78	L 131/12
18. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1009/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien	19. 5. 78	L 131/14
18. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1010/78 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	19. 5. 78	L 131/16
18. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1011/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 5. 78	L 131/18
18. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1012/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 5. 78	L 131/20
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1013/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 5. 78	L 132/1
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1014/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 5. 78	L 132/3
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1015/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	20. 5. 78	L 132/5
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1016/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	20. 5. 78	L 132/9
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1017/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	20. 5. 78	L 132/13
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1018/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	20. 5. 78	L 132/18
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1019/78 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	20. 5. 78	L 132/34
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1020/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	20. 5. 78	L 132/38
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1021/78 der Kommission zur Festsetzung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	20. 5. 78	L 132/40

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1022/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Volksrepublik Bangladesch	20. 5. 78	L 132/42
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1023/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Libanon	20. 5. 78	L 132/45
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1024/78 der Kommission über Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für gemeinschaftliche Milcherzeugnisse außerhalb der Gemeinschaft	20. 5. 78	L 132/48
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1025/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und **Rahm**	20. 5. 78	L 132/51
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1026/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 hinsichtlich bestimmter Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von gefrorenem **Rindfleisch** aus Beständen der Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	20. 5. 78	L 132/52
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1027/78 der Kommission über den Verkauf für die Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem bestimmtem **Rindfleisch** zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1687/76 und (EWG) Nr. 571/78	20. 5. 78	L 132/53
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1028/78 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	20. 5. 78	L 132/59
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1029/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer **Rinder** in der Gemeinschaft	20. 5. 78	L 132/63
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1031/78 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von **Reis** nach Réunion	20. 5. 78	L 132/72
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1032/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien	20. 5. 78	L 132/77
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1033/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	20. 5. 78	L 132/79
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1034/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 5. 78	L 132/80
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1035/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	20. 5. 78	L 132/81
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1037/78 des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	22. 5. 78	L 134/1
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1038/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 hinsichtlich der Beihilfe für die Abgabe von Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	22. 5. 78	L 134/4
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1039/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	22. 5. 78	L 134/5
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1040/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 880/77 über die Gewährung einer Beihilfe für den Butterverbrauch	22. 5. 78	L 134/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1041/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände	22. 5. 78	L 134/9
22. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1042/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	22. 5. 78	L 134/11
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1043/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2793/76, (EWG) Nr. 560/77 und (EWG) Nr. 2633/77 hinsichtlich des Verkaufspreises für der italienischen Interventionsstelle zur Verfügung gestelltes gefrorenes Rindfleisch	22. 5. 78	L 134/12
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1044/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	22. 5. 78	L 134/17
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1045/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 22. Mai 1978 geltenden Ankaufspreise für Interventionen auf dem Rindfleischsektor	22. 5. 78	L 134/19
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1046/78 der Kommission zur Verlängerung der Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Schlachtprämie an Rindfleischerzeuger für das Wirtschaftsjahr 1978/79 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 926/77	22. 5. 78	L 134/22
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1047/78 der Kommission über die Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Prämie bei der Geburt von Kälbern während eines neuen Zeitraums von zwölf Monaten	22. 5. 78	L 134/23
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1048/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1282/72 und (EWG) Nr. 1717/72 zu Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1978/79	22. 5. 78	L 134/25
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1049/78 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken	22. 5. 78	L 134/26
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1050/78 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 532/75 über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	22. 5. 78	L 134/27
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1051/78 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 betreffend die Berechnung der Beträge zur Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean für den am 22. Mai 1978 beginnenden Zeitraum	22. 5. 78	L 134/30
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1052/78 der Kommission über die Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	22. 5. 78	L 134/31
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1053/78 der Kommission zur Festsetzung der Beiträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	22. 5. 78	L 134/38
	Andere Vorschriften		
11. 5. 78	Entscheidung Nr. 960/78/EGKS der Kommission zur Ergänzung der Entscheidung Nr. 3001/77/EGKS über die Verpflichtung der Unternehmen mit einer Produktionstätigkeit auf den Sektoren Stabstahl, Warmbreitband und Betonstahl, bestimmte Angaben über ihre Lieferungen mitzuteilen	13. 5. 78	L 126/1
11. 5. 78	Entscheidung Nr. 961/78/EGKS der Kommission über die Verpflichtung der Unternehmen mit einer Produktionstätigkeit auf dem Gebiet der Träger und des Walzdrahts, bestimmte Angaben über diese Erzeugnisse zu übermitteln	13. 5. 78	L 126/3

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
12. 5. 78	Empfehlung Nr. 962/78/EGKS der Kommission an die Regierungen der Mitgliedstaaten zur Änderung der Liste der Produkte im Anhang zu der Empfehlung 77/330/EGKS und zur Empfehlung 77/518/EGKS, geändert durch die Empfehlung 77/808/EGKS, mit der eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallender Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern in der Gemeinschaft eingeführt wurde	13. 5. 78	L 126/5
8. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 964/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979)	13. 5. 78	L 125/1
8. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 965/78 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	13. 5. 78	L 125/4
11. 5. 78	Empfehlung Nr. 971/78/EGKS der Kommission über die Verlängerung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Australien	13. 5. 78	L 125/20
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 976/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 hinsichtlich der in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse für verschiedene Währungen und über die Auswirkung der Festsetzung neuer repräsentativer Kurse auf die bestehenden Rechte und Pflichten	13. 5. 78	L 125/32
16. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 981/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmtes Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 und 41.08, der Tarifstelle 41.04 B II, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 5. 78	L 128/11
16. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 982/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummer 56.03, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 5. 78	L 128/12
16. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 983/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, der Tarifstelle 56.07 B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 5. 78	L 128/13
16. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 984/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt usw., der Tarifnummer 59.05, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 5. 78	L 128/14
12. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1000/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung bestimmter Käsesorten zu bestimmten Tarifstellen sowie der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	18. 5. 78	L 130/7
18. 5. 78	Entscheidung Nr. 1005/78/EGKS der Kommission zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern	19. 5. 78	L 131/7
18. 5. 78	Empfehlung Nr. 1006/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für gewisse verzinkte Bleche aus Stahl mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik	19. 5. 78	L 131/8
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1030/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Kurse	20. 5. 78	L 132/71
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 der Kommission zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Kurse	22. 5. 78	L 133/1

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegen hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	**Beginn der Selbstbeanschriftung**	**Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigefügt ist**
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	September 1978

Bonn, im Juni 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,80 DM (3,30 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.